

Waldorfkindergarten Bad Endorf



Schutzkonzept

Waldorfkindergarten Bad Endorf

Schutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	1
A Schutzkonzept	1
1. <u>Kinderschutz – allgemeine Grundlagen</u>	1
1.1. Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Verankerung im Leitbild unserer Einrichtung	2
1.3 Kinderschutz in der Trägerverantwortung	3
2. <u>Prävention</u>	4
2.1. Auf der Ebene des Kindes	4
2.2. Zusammenarbeit mit Eltern	6
2.3. Ebene des Kollegiums und der Struktur	6
2.4. Konkrete Situationen im Tagesablauf	6
2.4.1. Freispiel	6
2.4.2. Essen	6
2.4.3. Schlafen und Ruhen	7
2.2.4. Körpererkundungsspiele	7
2.4.5. Pflege und Toilettengang	7
3. <u>Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale</u>	9
4. <u>Risikoanalyse</u>	10
4.4.2. Verhaltensregeln in den einzelnen Räumen zwischen Eltern und dritten Personen	10
5. <u>Kollegium/Personalmanagement</u>	10
5.1. Einstellungsverfahren	10

5.1.1.	Einstellung/Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen	10
5.1.1.	Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen	11
6.	<u>Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung</u>	11
7.	<u>Handlungsrichtlinien und angemessener Umgang mit Nähe und Distanz</u>	12
8.	<u>Sprache und Wortwahl</u>	13
9.	<u>Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur</u>	14
9.1.	Partizipation	14
9.1.1.	Partizipation im pädagogischen Alltag	14
9.2.	Beratungs- und Beschwerdewege	15
9.2.1	Bearbeitung der Beschwerden	15
10.	<u>Intervention bei Verdacht und Vorliegen von sexueller Gewalt und/oder Gewalt gegen Kinder Verfahren bei Kindeswohlgefährdung</u>	16
11.	<u>Notfallplan und Interventionspläne</u>	16
11.1.	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	16
11.2.	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	18
12.	<u>Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld des Kindes</u>	18
13.	<u>Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen gegenüber Mitarbeiter*innen</u>	19
14.	<u>(sexuelle) Grenzverletzungen unter Kindern</u>	19
15.	<u>Aufarbeitung und Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht</u>	20
B	Sexualpädagogisches Konzept	21
1.	Grundgedanken	21
2.	Bedeutung der psychosexuellen Entwicklung für das Kind	21
2.1.	Kognitive Geschlechtsrollenentwicklung	22
3.	Pädagogische Konsequenzen	23
4.	Die Genderthematik	24
C	Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung	25

D	Beratungsstellen zum Thema Gewalt	25
E	Literatur und Quellen	25
	Anlage 1:	27
	Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen	
	Anlage 2:	28
	Maßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	

Waldorfkindergarten Bad Endorf

Schutzkonzept

Einleitung

Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, Kinder und Mitarbeiter*innen vor Grenzverletzungen, Übergriffen, Diskriminierung und Misshandlungen zu schützen. Zudem sollen Partizipation der Kinder, Kolleg*innen und Eltern, sowie unser Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen gewährleistet und beschrieben werden. Ein weiterer Bestandteil ist das sexualpädagogische Konzept.

In unserer Einrichtung ist es uns ein zentrales Anliegen, den Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld für ihre Entwicklung zu bieten. In diesem Zusammenhang stellt dieses Schutzkonzept einen wesentlichen Anteil unserer Konzeption dar. Dabei geht es um die konkrete Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz auf verschiedenen Ebenen. Dies umfasst die rechtlichen Rahmenbedingungen, im Wesentlichen aber unsere innere Haltung, unser Menschenbild und unser pädagogisches Konzipieren und Handeln. Das Thema erfordert eine ständige wache selbstreflexive Auseinandersetzung auf der persönlichen, kollegialen, strukturellen und fachlichen Ebene. „Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen.“¹ In diesem Sinne umfasst unser Schutzkonzept den Bereich der Prävention mit einrichtungsspezifischer Risikoanalyse, das Thema der Kindeswohlgefährdung, der Intervention bei Verdacht und tatsächlichen Vorkommnissen, der Rehabilitation und Aufarbeitung, der Beschreibung unseres Beschwerdeverfahrens und unser Verständnis der Partizipation, sowie die Auseinandersetzung mit dem Bereich der Sexualpädagogik in der Kindertageseinrichtung.

Das Schutzkonzept wurde vom Kollegium in Abstimmung mit dem Träger entwickelt, den Eltern vorgestellt und kommuniziert. Aufgrund unserer Rahmenbedingungen liegt hier ein Schutzkonzept mittlerer Reichweite (Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt) vor.

Es wird regelmäßig überarbeitet und den Eltern vorgelegt.

A Schutzkonzept

1. Kinderschutz – allgemeine Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII gehört es zur Aufgabe einer Kindertageseinrichtung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Laut § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII muss ein geeignetes Schutzkonzept zum Schutz vor Gewalt, Prävention, geeignete Verfahren der Selbstvertretung

¹ Dirk Bange, in: Präambel: Leitfragen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg, zur Erstellung von Schutzkonzepten für Einrichtungen gem. §§ 45, 79 a SGB VIII

und Beteiligung, sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung erstellt und durchgeführt werden.

Folgende Regelungen und Änderungen des SGB VIII im Juni 2021 (betrifft hpl. §45 und 47) haben maßgebliche Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen:

- §1 Abs.3 Nr.4: Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen (Auftrag der Jugendhilfe)
- §8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §45 Abs.2 Satz2 Nr.4: Kindeswohl in der Einrichtung durch Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleisten
- §47 unverzügliche Meldepflichten des Trägers: Bei Betriebsaufnahme, Schließung, konzeptionellen Änderungen und in Satz1Nr2: Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen zu beeinträchtigen oder den Einrichtungsbetrieb zu gefährden. Die Meldepflichten beziehen sich auf die Einrichtung, den Betrieb und das Personal.
- §72a: Schutzkonzept, Betriebserlaubnis und Meldepflicht, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen
- UN-Kinderrechtskonvention: Kinder sollen vor allen Formen von Gewalt geschützt werden
- Grundgesetz (GG) Art. 1 und 2: Die Würde des Menschen ist unantastbar...
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Bundeszentralregistergesetz (BZRG) §30 Abs.5 und §30a Abs. 1: erweitertes Führungszeugnis
- Bayrisches Kinderbildungs-und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) §9b: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, §1 AVBayKiBiG
- Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG): aktiver Kinderschutz: Prävention und Intervention

1.2 Verankerung im Leitbild unserer Einrichtung

Kindeswohl umfasst zwei Aspekte: einerseits die achtsame und wertschätzende Begleitung und Förderung des Kindes (Prävention) und Gewährung der ihm zustehenden Rechte (siehe UN-Kinderrechtskonvention), andererseits der Schutz des Kindes vor Gefahren. Die Einrichtung schafft strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, um zu gewährleisten, dass Übergriffe präventiv verhindert werden können und eine Handlungsleitlinie bei Fällen von Kindeswohlgefährdung vorliegt. Unsere Mitarbeiter*innen sind sich über Kinderrechte bewusst und setzen diese in ihre pädagogische Arbeit konsequent um. Der Kontakt zwischen Kindern, Eltern und pädagogischem Personal soll von Achtung, Akzeptanz und Hilfsbereitschaft geprägt sein und Wertschätzung widerspiegeln. In unserem Leitbild und unserer Konzeption ist das Menschenbild und unser Verständnis vom Wesen des Kindes im ersten Jahrsiebt eingehend beschrieben. Im Zusammenhang mit unserem Schutzauftrag gilt es, alle Beteiligten in unserer Einrichtung für dieses Thema zu sensibilisieren und informieren.

Es kann vielfältige Formen von Grenzüberschreitungen geben: auf interaktioneller Ebene (verbal und nonverbal), auf der Handlungsebene und auch auf der strukturellen Ebene. Dabei sind die

Grenzen zwischen einer unbewussten Grenzüberschreitung und einer Grenzverletzung oft fließend.

Kinder im ersten Jahrsiebt haben ein Bedürfnis nach einer harmonischen Atmosphäre, nach Bindung, Zuwendung, Freude, Sicherheit und Geborgenheit. Da die besondere Nähe und das oft bedingungslose Vertrauensverhältnis von Seiten der Kinder im Kindergarten verbunden mit einem klaren Verantwortungs- und Machtverhältnisses auf Seiten der Erwachsenen ist, gilt es in diesem Bereich eine besondere Sensibilität und Achtsamkeit zu entwickeln und zu leben.

Die waldorfpädagogischen Grundprinzipien führen in unserer kleinen Einrichtung zu einer engen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten zum Wohle des Kindes: Kollegium, Eltern und Träger. Waldorfpädagogik ist Beziehungspädagogik, die durch eine von Zuwendung und Vertrauen geprägte Atmosphäre charakterisiert ist. Dies erfordert unter dem Gesichtspunkt von kinderschutzrechtlichen Fragen eine besondere Wachsamkeit. In diesem Zusammenhang haben wir uns auf folgende Werte und allgemeine Grundsätze verständigt:

- Es werden keinerlei Grenzüberschreitungen geduldet und Diskriminierung sowie Ausgrenzung keinen Platz gegeben. Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Auf Grenzverletzungen wird sofort reagiert. Sie werden angesprochen und bearbeitet. Der Schutz und die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder obliegt oberster Priorität. Im Ernstfall wird die Leitung bzw. der Träger der Einrichtung sofort informiert und professionelle Hilfe hinzugezogen.
- Andere Religionen, kulturelle und sexuelle Orientierungen werden geachtet und respektvoll akzeptiert.
- Unsere Grundhaltung soll gegenseitige Wertschätzung, Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Respekt auf allen Ebenen widerspiegeln.
- Wir kultivieren ein angemessenes verantwortungsvolles Verhältnis von Nähe, Distanz und Körperkontakt in der die Grenzen der Kinder respektiert werden. Eine herzliche, freundliche Atmosphäre in der Gruppe ist die Voraussetzung, dass sich die Kinder wohl und angenommen fühlen.
- Wir nehmen jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit an und respektieren die Individualität eines jeden Kindes. Wir behandeln die uns anvertrauten Kinder gleich, Bevorzugung oder Benachteiligung ist nicht erwünscht.
- Offenheit und Transparenz der Pädagogik und Struktur. Klares Rollenverständnis, klare Regeln und Strukturen
- Verständigung über einen Verhaltenskodex und gemeinsame Handlungsleitlinien

1.3 Kinderschutz in der Trägerverantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung des Kinderschutzes und die Gewährleistung einer sicheren Arbeitsbedingung liegen beim Träger (Verein für Waldorfpädagogik Bad Endorf eV) und der Leitung.

Das Schutzkonzept wird unter Mitwirkung und Kenntnisnahme aller Mitarbeiter*innen und dem Träger erarbeitet. Es stellt für alle Mitarbeiter*innen, Träger und Eltern eine verpflichtende Vereinbarung dar.

Es ist uns wichtig, dass das Kollegium im Dialog mit Kindern, Eltern und Fachkräften steht und die pädagogische Arbeit im Team geplant und reflektiert wird. Bei etwaigen Verdachtsfällen sind die betroffene Kollegin und die Leitung/Träger gefordert, gemäß unseres Schutzkonzeptes zu handeln, Fachberatung und Hilfe einzuholen, um schnellst möglich und angemessen reagieren zu können. Da unser Kollegium sehr klein ist, haben wir keine explizite Kinderschutzbeauftragte.

2. Prävention

Primäres Ziel des Schutzkonzeptes ist die Prävention von Gewalt und Übergriffen. Wichtiger Bestandteil ist dabei die regelmäßige Fortbildung und Sensibilisierung im Kollegium. Umfangreiche Information, Transparenz, ein waches kollegiales Zusammenarbeiten und klare Strukturen sind ein weiterer Baustein der Prävention.

Die Bezugspersonen im Kindergarten verstehen sich als Begleiter*innen, die den Kindern Orientierung und Halt geben. Ein Klima der Offenheit, des Vertrauens und der Transparenz sind Grundlage der Qualität unserer pädagogischen Arbeit. Diskriminierung wird kein Raum gegeben. Alle Kinder, unabhängig von Glauben, Herkunft und Sprache sollen sich in unserem Kindergarten wohl, geschützt und sicher fühlen können.

Die Konzeption, sowie regelmäßiger Austausch in Teamsitzungen, geben allen Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit in der pädagogischen Arbeit. So wird die Gefahr von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen minimiert. Mitarbeiter*innen können Grenzüberschreitungen besser erkennen, wenn schriftlich festgelegt ist, wie gewünschtes Verhalten aussehen soll. Ein wichtiges Erziehungsziel bei uns ist, dass Kinder lernen, sich abzugrenzen und die Grenzen des Gegenübers zu respektieren. Für die Kinder schafft das pädagogische Personal eine Atmosphäre der Sicherheit, in dem altersentsprechendes Selbstbewusstsein, Selbstsicherheit und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung wachsen können.

Pädagogische Maßnahmen und Konsequenzen müssen altersgemäß und kindgemäß angekündigt und eingehalten werden. Es wird kein Druck auf die Kinder ausgeübt, es findet kein Zwang zum Toilettengang, kein Zwang zum Essen, kein Anschreien der Kinder statt. Weitere Verhaltensregeln sind in unserem Verhaltenskodex und thematisch an späterer Stelle beschrieben. Kinder brauchen ein Vertrauensverhältnis, um sich wohl zu fühlen. Sie haben in unserer Einrichtung stets die Möglichkeit, sich mit allen Ängsten, Sorgen und Nöten, großen und kleinen Geheimnissen an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden. Je nach Inhalt des Erzählten handelt die Vertrauensperson pädagogisch verantwortungsvoll und wägt weitere Schritte ab.

2.1. Auf der Ebene des Kindes

Mit Blick auf das Kind sehen wir in unserem pädagogischen Handeln und der Begegnungsqualität mit den Kindern einen wesentlichen Baustein unseres Schutzkonzeptes. Kinder, die sich in ihrer Individualität wahrgenommen und unterstützt fühlen, können ein positives Selbstbild und ein gesundes Bewusstsein für ihre Grenzen entwickeln. Die uns anvertrauten Kinder stehen in einem sensiblen Verhältnis von Vertrauen und Abhängigkeit zu uns Erwachsenen. Dies erfordert ein achtsames, wertschätzendes Interagieren von Seiten der Pädagog*innen.

Auf der emotionalen Ebene bedeutet das konkret, dass wir die Kinder in ihren Gefühlen ernst nehmen (zum Beispiel nicht sagen: das ist doch gar nicht schlimm, da muss man gar nicht weinen,...), ihre Grenzen achten und sie in ihren Selbstbildeprozessen unterstützen. Nach unserem pädagogischen Grundansatz von Vorbild und Nachahmung fördern wir die Kinder in diesen Prozessen nachhaltig, wenn wir hier und im Kontakt mit den Kindern und Kolleg*innen ein gutes Vorbild sind.

Konkret bedeutet das:

- Kein Kind wird zum Essen genötigt oder gar gezwungen
- Die Intimität bei Toilettengängen wird gewahrt
- Grenzen der Kinder werden respektiert (Kein Zwang zum Hände geben, keine körperlichen Grobheiten wie an der Hand packen u.ä.), und zu nichts gezwungen.
- Gutes Grenzgefühl der Kinder stärken u.a. durch Stabilität, Gewohnheiten, Kontrolle über Situationen
- Achtsamkeit und Feinfühligkeit in der Garderoben- und Pflegesituation
- Kein Beschämen und Blamieren der Kinder
- Gutes Vorbild sein: Klarheit im Nein und Ja, klare konsequente Grenzen, keine Willkür
- Viele Dinge mit den Kindern tun, die wirklich Sinn und Freude machen (so ist das Kind diesbezüglich nicht unerfüllt in seiner Sehnsucht und offen für Täter)

Bei Konflikten unter den Kindern vertreten wir folgende Haltung:

- Zur Klärung von Konflikten hören wir immer beide Seiten an. Dabei reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe.
- Konsequenzen sollen immer logisch und zeitnah ausgesprochen werden.
- Wir wenden weder verbale noch nonverbale Gewalt an, sondern zeigen im Gespräch eine alternative Handlungsstrategie auf.
- Wir nehmen Kinder nur aus einer Situation heraus, wenn das Kind andere oder sich selbst in Gefahr bringt.
- Einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt o.ä. werden sofort unterbunden und gegebenenfalls thematisiert und entwicklungsgemäß bearbeitet.

Im Kollegium verständigen wir uns auf folgende Grundsätze. Kinder haben ein Recht:

- auf die eigenen Gefühle, auf die eigene Intuition
- auf Widerstand, Ungehorsam und auf Nein sagen
- auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung
- auf Hilfe und Unterstützung

- auf Unterscheidung von guten und schlechten Berührungen, auf Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen

2.2. Zusammenarbeit mit Eltern

Prävention setzt auch in der Zusammenarbeit mit den Eltern an. Bei Neuaufnahmen, auf Elternabenden und in Elterngesprächen informieren wir über unser Schutzkonzept und weisen auf wichtige Faktoren und Präventionsmöglichkeiten im Elternhaus hin.²

Gerade im Themenfeld der Sexualpädagogik und -entwicklung sehen wir eine offene und transparente Kommunikation als sehr wichtig an. Dies beginnt bei den Begrifflichkeiten (z.B. welche Bezeichnungen verwenden wir für die Körperteile), betrifft den Umgang mit der „Aufklärung“ der Kinder, unseren Umgang mit Selbsterkundungsspielen (sog. Doktorspiele), Selbststimulation der Kinder uvm. Nur im offenen vertrauensvollen Miteinander sehen wir hier die Möglichkeit, zum Wohle der Kinder pädagogisch handeln zu können.

2.3. Ebene des Kollegiums und der Struktur

Auf kollegialer Ebene betrifft dies unsere innere Haltung, das eigene pädagogische Handeln und regelmäßige Fortbildungen und Sensibilisierung zu dem Thema. Die Verständigung über Grenzen und mögliche Risikobereiche, sowie die Reflexion unseres pädagogischen Handelns sind fester Bestandteil unserer Konferenzen. Auch die Durchführung von Kinderbesprechungen machen uns für das Thema und eventuelle Risikofaktoren oder Gefährdungen einzelner Kinder sensibel. Wir machen uns Strategien von Täterinnen und Tätern bewusst. Wir haben auch die Konflikt- und Streitkultur in unseren Gruppen im Bewusstsein.

Bei der Einstellung neuer Kolleg*innen achten wir auf ihre Eignung und Sensibilität im Umgang mit diesen Themen. Alle Kolleg*innen verständigen sich auf dieses Konzept und auf unseren Verhaltenskodex. Alle Kolleg*innen haben eine Fortbildung zum Schutzauftrag § 8a besucht.

Auf der Organisationsebene wirken sich transparente Strukturen, klare Aufgabenbereiche und klare Verantwortungsbereiche präventiv aus.

2.4. Konkrete Situationen im Tagesablauf

2.4.1. Freispiel

Regeln im Freispiel müssen eingehalten werden – Grenzen werden festgelegt und die Umsetzung soll kindgerecht eingefordert werden. Es darf keine Androhung von körperlicher/psychischer Gewalt und keine Ausgrenzung aus der Gruppe stattfinden.

2.4.2. Essen

Kinder dürfen nicht zum Essen gezwungen oder gedrängt werden. Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind zu sich nimmt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper

² Siehe hierzu: Artikel von I. Ruhrmann: Wie kann ich mein Kind vor sexueller Gewalt schützen? In: Anthropoi Selbsthilfe, Berlin 2015

und der persönlichen Integrität verbunden. Jedes Kind entscheidet, ob es etwas isst und wenn ja, was und wieviel es von den angebotenen Speisen und Getränken zu sich nimmt.

2.4.3 Schlafen und Ruhen

Die Schlaf- und Ruhezeiten müssen sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren. Gutes Schlafen ist eine wesentliche Voraussetzung für die körperliche und seelische Gesundheit. Bereits bei jungen Kindern gibt es große Unterschiede hinsichtlich Schlafdauer und Schlaf-Wach-Rhythmus. Weder eine Mittagsschlafpflicht noch ein Vorenthalten des Mittagsschlafes sind kindgerecht: Das Kind bestimmt das Tempo. Momentan finden bei uns aufgrund unserer Öffnungszeiten keine festen Schlaf- Ruhezeiten statt. Allerdings machen die Vorschulkinder an ihrem „langen Tag“ eine gemeinsame Mittagspause von circa 20 Minuten.

2.4.4. Körpererkundungsspiele

Sexuelle Neugier gehört zur gesunden psychosexuellen Entwicklung eines jeden Kindes. Unter Beachtung strenger Regeln des Kinderschutzes und der Wahrung des Rechts jedes Kindes auf Privatsphäre sollten Kinder im Kindergarten ihren Körper entdecken und kennenlernen können. Dies setzt voraus, sexuelle Übergriffe nicht zu dulden, sie frühzeitig zu erkennen und ihnen Konsequenzen folgen zu lassen. Kein Kind hat das Recht, auf Kosten eines anderen Kindes zu handeln und dessen Rechte zu verletzen. Kinder, die andere unter Druck setzen oder zu etwas zwingen, was diese nicht wollen, müssen frühzeitig klare Grenzen gesetzt bekommen. Wenn im Rollenspiel intime Spielsituationen beobachtet werden, greifen wir bei Bedarf ein. Fragen werden offen und kindgemäß beantwortet. Wir ermutigen die Kinder, ihre Gefühle wahrzunehmen und geben Hilfestellung zur Abgrenzung (siehe hierzu auch: Sexualpäd. Konzept).

2.4.5. Pflege und Toilettengang

Kindgerechte Pflege bedeutet, den Kindern so viel Eigenaktivität und Selbstverantwortung wie möglich zu gewähren und ihnen so viel Unterstützung wie nötig zukommen zu lassen. Wenn ein Kind von einer bestimmten Person nicht gewickelt oder auf die Toilette begleitet werden möchte, ist diese Entscheidung zu respektieren. Wir respektieren die Intimsphäre der Kinder. Das Wickeln und Pflegen wird sprachlich begleitet. Es gibt keinen Zwang, zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Toilette zu gehen. Den Zeitpunkt und das Tempo, wann ein Kind sauber ist, bestimmt jedes Kind selbst. Körperlicher Zwang oder seelischer Druck beim Toilettengang sind unzulässig.

Bei Ausflügen z.B. in den Wald oder auf einen Spielplatz suchen wir für Toilettengänge einen geeigneten Platz, z.B. hinter einem Baum/Busch oder wir schützen mit dem eigenen Körper vor neugierigen Blicken.

3. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit

ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese dem/der nächsten Kolleg*in und/oder der Leitung mit. Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte formell vorzunehmen, der Träger zu informieren und die insofern erfahrene Fachkraft zu kontaktieren.

Da die Übergänge zwischen unbeabsichtigten, unreflektierten Grenzüberschreitungen und gewaltvollen Übergriffen und verbalen, physischen, emotionalen oder sexuellen Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt mitunter fließend sind, ist bei der Einschätzung der Vorkommnisse besondere Aufmerksamkeit notwendig. Es ist von großer Bedeutung, auf mögliche Signale (körperlich, Verhalten, Entwicklung) der Kinder zu achten.

Dabei geht es zum einen darum, eine mögliche Kindeswohlgefährdung, die im häuslichen Umfeld urständet, zu erkennen. Zum anderen geht darum, Grenzverletzungen, sexuelle, psychische oder physische Gefährdungen oder Übergriffe innerhalb der Einrichtung zu bemerken. Für beide Fälle und andere Vorkommnisse in diesem Zusammenhang soll mit diesem Konzept auch eine verbindliche Handlungsleitlinie beschrieben werden (siehe Punkt 10 und 11: Verhaltenskodex und Notfallplan).

Kindeswohlgefährdung muss 3 Kriterien erfüllen:

- Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
- Gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
- Die Schädigung muss mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden, wobei sich die einzelnen Formen von Gewalt häufig überschneiden und/oder in Kombination auftreten:

- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung/Gewalt
- sexualisierte Gewalt

Alle diese Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung haben strafrechtliche Relevanz.

4. Risikoanalyse

Folgende Situationen im pädagogischen Alltag bergen Konflikt- und Gefährdungspotential im Zusammenhang mit Grenzüberschreitungen im pädagogischen Alltag:

- Hilfe und Begleitung bei Toilettengängen
- Hilfe beim Umziehen
- Wickeln
- Verarztungen bei Verletzungen

- Verhalten in Konfliktsituationen
- Abwägen der Selbstständigkeit der Kinder (was können sie schon alleine, auch Raumwechsel, Toilettengang, Botengänge,...)
- Verhalten in akuten Gefährdungssituationen des Kindes (Straße, Herd in der Küche,...)
- Verhalten in akuten Gefährdungssituationen anderer Kinder (bedrohliche gefährliche Momente: Steinwurf, Schaufel Sandkasten, nötigende körperliche Situationen)

Eine besonders sensible Situation in diesem Zusammenhang ist die Eingewöhnungszeit von neuen Kindern.

Hier kann es in den Übergangs- und Übergabemomenten zu Situationen kommen, wo mitunter das situativ wahrnehmbare Selbstbestimmungsrecht der Kinder nicht unmittelbar gewahrt wird. Oft wollen sich die Kinder nicht von den Eltern trennen oder gar den Raum betreten. Im Austausch und Übereinkunft mit den Eltern darf man hier den Kindern kleine Herausforderungen und Krisen zumuten, solange dies mit Sensibilität und Feingefühl geschieht. In der Eingewöhnungszeit lehnen wir es strikt ab, das Kind aus den Armen der Eltern zu „reißen“, oder es auf andere Weise dahingehend zu manipulieren, dass es sich von den Eltern verabschiedet. Nur wenn es das Kind möchte, nehmen wir es bei akutem Trennungsschmerz in den Arm, damit es die neue Situation besser bewältigen kann. Hier haben wir einen hohen Anspruch an unser Feingefühl und Verantwortungsbewusstsein und bemühen uns um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern.

4.4. Räumliche und bauliche Risikobereiche

Hier geht es um eine Gefahrenanalyse unserer Einrichtung und Einschätzung möglicher Gefahren. Die Einstufung der Räume in unterschiedliche „Risikobereiche“ soll die Mitarbeiter*innen sensibilisieren, verantwortungsbewusst mit der räumlichen Situation umzugehen.

Unser Kindergarten gliedert sich in zwei große Bereiche: die Räumlichkeiten der kleinen Kindergartengruppe und die Räumlichkeiten der beiden großen Kindergartengruppen. Beide verfügen über einen Eingangsbereich, die kleine Gruppe über einen separaten Ess- und Kochbereich. Die Küchenzeilen in den großen Gruppen sind in die Gruppenräume integriert. Die Toiletten gehen jeweils vom Flur ab. Wir haben Kindertoiletten, die durch kleine Klapptüren den Kindern die Möglichkeit gewährt, sich während des Toilettengangs abzuschirmen.

Räumlichkeiten mit größter Vertraulichkeitseinstufung:

- Kindertoiletten der einzelnen Gruppen
- Wickelkommode im Waschraum der kleinen Kindergartengruppe
- Personaltoilette

Räumlichkeiten mit mittlerer Vertraulichkeitseinstufung:

- Personalzimmer

Räumlichkeiten mit geringer Vertraulichkeitseinstufung:

- Gruppenräume
- Garten

- Garderoben und Eingangsbereich

4.4.1. Verhaltensregeln in den einzelnen Räumen zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern

- Die Kinder ziehen sich, wenn nötig, nicht in den Gruppenräumen um, sondern in der Garderobe oder den Waschräumen.
- Die Kinder halten sich nicht unbekleidet im Garten oder einsehbaren Bereichen des Hauses auf.
- Beim Baden und Plantschen im Sommer tragen die Kinder im Garten Badebekleidung oder Unterwäsche.
- Die Tür zur Garderobe bleibt geöffnet, wenn Kinder in diesen Bereichen unbeaufsichtigt spielen.
- Die Kinder fragen, bzw. sagen Bescheid, wo sie spielen möchten.
- Die Kinder geben Bescheid, wenn sie die Waschräume, bzw. die Toilette aufsuchen.
- Die Kinder gehen in der Regel allein auf die Toilette. Sie dürfen sich in den Waschräumen nicht stören (z.B. Türe aufmachen, wenn die Toilette besetzt ist). Gehen Kinder gemeinsam auf die Toilette, ist darauf zu achten, dass ein Gleichgewicht bzgl. des Entwicklungsstandes da ist.
- Kolleg*innen kündigen an, wenn sie mit einem Kind zur Toilette oder zum Wickeln gehen.

4.4.2. Verhaltensregeln in den einzelnen Räumen zwischen Eltern und dritten Personen

- Eltern und andere Personen halten sich in der Bring- und Abholzeit nur in angemessener Zeit im Kindergarten auf, außer es ist mit dem Personal anders abgesprochen (z.B. in der Eingewöhnungszeit).
- Eltern und andere Personen haben keinen Zutritt zu den Nebenräumen, Schlafbereichen und Toiletten, außer das Personal ist darüber informiert.
- Eltern und andere Personen haben im Haus keine Möglichkeit mit fremden Kindern alleine zu sein.
- Unbekannte Personen werden angesprochen und dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Haus bewegen.
- Außerhalb der Bring und Abholzeiten ist die Eingangstür verschlossen. Wer ins Haus möchte, muss klingeln.
- Die Kinder sind niemals mit Handwerkern, die im Haus tätig sind, oder anderen Dienstleistern (Reinigungspersonal, Briefträger...) allein.
- Eltern sind nur während der Abholzeit im Garten

5. Kollegium/Personalmanagement

5.1. Einstellungsverfahren

5.1.1. Einstellung/Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

Ein wichtiger Baustein im Kinderschutz ist die Personalauswahl. Der Träger ist in der Verantwortung Fachkräfte einzustellen, denen er Kinder anvertrauen kann.

Im Bewerbungsgespräch wird bereits betont, dass sich die Einrichtung mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auseinandersetzt (Schutzkonzept und Konzeption). Beim Bewerbungsgespräch muss die Haltung und Kompetenz der Bewerber*in über die Regeln und Vereinbarungen zur Prävention des Kindergartens geklärt werden. Bereits beim Bewerbungsgespräch weisen wir auf die Erbringung eines erweiterten Führungszeugnisses als Einstellungsvoraussetzung hin, welches alle 5 Jahre erneuert werden muss.

Bei der Einführung neuer Mitarbeiter*innen wird im Rahmen der regelmäßigen Einarbeitungsgespräche auf den Umgang und die Regelungen der Einrichtung bzgl. des Schutzkonzeptes, Prävention und diesbezüglicher Regelungen und Vereinbarungen hingewiesen. Dabei können Schwierigkeiten und Unklarheiten, die bei der praktischen Umsetzung des Konzeptes entstehen können, geklärt werden. Die Mitarbeiter*innen besuchen eine Fortbildung zum § 8a Schutzauftrag.

In regelmäßig stattfindenden Mitarbeiter*innengesprächen wird auch auf dieses Thema geachtet.

5.1.2. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Gerade bei einer kurzen Verweildauer achten wir darauf, dass die Hospitierenden nicht allein mit Kindern sind. Wir achten darauf, dass die Grenzen der Kinder gewahrt bleiben. Sollte die Verweildauer ein paar Tage übersteigen, muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

6. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Die Grundlage des Verhaltenskodex beruht auf der Unversehrtheit und dem Wohl aller uns anvertrauten Kinder. Ziel ist es, stets den Schutz der Kinder, vor psychischen, körperlichen oder sexuellen Übergriffen zu gewährleisten, sexueller Gewalt vorzubeugen oder Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen. Der Verhaltenskodex ist Ausdruck der moralischen und fachlichen Grundhaltung unserer Einrichtung.

Alle Mitarbeiter*innen im Waldorfkindergarten Bad Endorf erklären sich den folgenden Grundsätzen verbindlich verpflichtet:

Als Mitarbeiter*in im Waldorfkindergarten Bad Endorf

- schütze ich die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch von Erwachsenen,
- beachte ich die Bedürfnisse der Kinder und nehme dabei meine persönlichen Wünsche und Ziele zurück,

- trete ich allen Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen respektvoll und wertschätzend gegenüber,
- reagiere ich sensibel auf diskriminierende rassistische, sexistische und ausgrenzende Äußerungen und Verhaltensweisen und nehme aktiv dagegen Stellung,
- unterstütze ich die Kinder in ihrer Entwicklung und biete Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein, ihre Entscheidungsfähigkeit und Selbstbestimmung zu entfalten,
- nehme ich verantwortungsbewusst meine Aufgabe wahr, dabei ist mir meine Macht als erwachsene Person bewusst,
- achte ich die kindliche Sexualität, die Intimsphäre und das Schamgefühl der Kinder und nehme die individuellen Grenzempfindungen ernst,
- ermutige ich die Kinder, sich an Erwachsene zu wenden, denen sie vertrauen, um ihnen Dinge und Situationen zu erzählen, die sie bedrücken oder wo sie sich bedrängt fühlen,
- nehme ich Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern und anderen Erwachsenen ernst,
- spreche ich alle Personen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima im Team zu schaffen und zu erhalten,
- achte ich den Verhaltenskodex gewissenhaft, um die mir anvertrauten Kinder zu beschützen.
- vermeide ich im Beisein des betroffenen Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Personensorge- berechtigten zu sprechen oder mich mit der Gruppenkollegin auszutauschen. Diese Gespräche finden stets ohne Kinder statt.
- Unsere Kleidung muss dem Berufsbild angemessen sein. Unerwünscht ist aufreizende Kleidung, unpraktische Kleidung, die den Umgang mit Kleinkindern evtl. behindern,
- Während der Arbeitszeit mache ich keinen Gebrauch von privaten Mobiltelefonen,
- achte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und deren Familien. Wir wahren das Arbeitsverhältnis gegenüber den Erziehungsberechtigten und wahren die Schweigepflicht.

Der Verhaltenskodex ist als Regelwerk verbindlich für alle Mitarbeiter*innen im Team.

7. Handlungsrichtlinien und angemessener Umgang mit Nähe und Distanz

Im Zusammenhang mit dem Thema Kinderschutz geht es im pädagogischen Alltag auch darum, mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern professionell umzugehen. In Fachkräfte-Kind-Interaktionen müssen diese auf professionelle Weise reguliert werden. Maßstab für eine kindgerechte „Nähe-Distanz-Regulation“ ist das Kindeswohl. Im Vergleich zur Eltern-Kind-Beziehung ist das Fachkraft-Kind-Verhältnis durch größere Distanz geprägt.

- Körperliche Berührungen von Kindern durch Fachkräfte sind zulässig, wenn sie einem Bedürfnis des Kindes entspringen, von ihm angenommen werden und keine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Sie müssen sowohl dem Alter als auch der jeweiligen Situation entsprechen. Körperkontakt seitens einer Bezugsperson oder der Kinder untereinander soll niemals aufdrängt werden.
- Manchmal überschreiten kindliche Wünsche das im professionellen Kontext zulässige Maß an körperlicher Nähe, z. B. wenn ein Kind einen Kuss geben bzw. erhalten möchte. Wir küssen Kinder grundsätzlich nicht. Wenn die Kinder dieses Bedürfnis äußern, machen wir die Kinder liebevoll darauf aufmerksam, dass wir nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an. Distanzlosen Kinder erklären wir, zu welchen Personen Kontakt in welcher Form aufgenommen werden kann.
- Bei Trennungssituationen spenden wir Trost und geben dem Kind Nähe, wenn es das Kind möchte.
- Wir stellen eine Intimsphäre bei Toilettengang/ Wickeln/ Umziehen her. Kurzzeitpraktikanten dürfen den Kindern weder beim Umziehen noch beim Wickeln helfen.
- Auf Wunsch wird jüngeren Kindern beim Toilettengang Hilfe angeboten. Anklopfen, wenn Unterstützung beim Saubermachen erbeten wurde.
- Mitarbeiter*innen bieten Hilfe an, wenn ein Kind Unterstützung beim Umziehen braucht. Das Umziehen der Kinder geschieht diskret im Toilettenbereich.
- Im Sommer soll das Eincremen der Kinder von den Eltern vor dem Kindergartenbeginn gemacht werden. Ganztagskinder cremen sich nachmittags bei Bedarf selbst nochmal nach.
- Mund und Nase der Kinder bei Bedarf mit Ankündigung putzen.

8. Sprache und Wortwahl

Wir legen Wert auf eine respektvolle und kindgerechte Kommunikation. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

- Kindgerechte, freundliche, motivierende und wertschätzende Sprache. Das Kind beim Vornamen angesprochen und nicht mit Kosenamen.
- Keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen, Schimpfwörter (jeglicher Art) seitens des Personals (inbegriffen Mimik und Gestik). Noch werden sie unter den Kindern oder dem Personal gegenüber geduldet. Auch ironische Aussagen gegenüber Kindern sind fehl am Platz. Kinder im Kindergartenalter verstehen keine Ironie
- In keiner Form der Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Wir greifen ein wenn sprachliche Grenzen überschritten werden, und zeigen Alternativen auf.
- Eine wertschätzende, ehrliche Sprache den Eltern gegenüber (z.B. in Elterngesprächen).
- Sensibler Umgang mit Migrationsfamilien, mit denen ein deutschsprachiger Austausch nur bedingt möglich ist. Verständigung findet durch freundliche Gesten statt, Bilder und Körpersprache oder englische Sprache und bei Bedarf mit Dolmetscher.
- Gespräche über Kinder oder deren Eltern finden nicht vor Kindern statt.
- Die Pädagogin soll sensibel und bei Bedarf Sprachrohr der Kinder sein, z.B. Ermutigung und Hilfestellung beim Beschreiben von Gefühlen oder Erlebnissen geben.

9. Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

9.1. Partizipation

Die Partizipation im Kindergarten bedeutet, Teilhabe der Kinder an Entscheidungsprozessen sowie deren Einbeziehung in die Planungstätigkeit. Es ist unser pädagogischer Auftrag, den uns anvertrauten Kindern, Mitentscheidung in zugewiesenen, pädagogischen Bereichen zu ermöglichen. Fernziel ist die selbstbewusste, verantwortungsvolle Gestaltung des eigenen Lebens. Partizipation fordert von allen beteiligten Pädagog*innen Lernoffenheit und ist als ein stetiger Entwicklungsprozess zu sehen. Auch die Rolle der Einrichtungsleitung ist hier neu anzuschauen. Wir haben uns in unserem Kindergarten eine repräsentative Leitung. Das Kollegium entscheidet aber in den wesentlichen pädagogischen, strukturellen und konzeptionellen Angelegenheiten kollegial. Das bedeutet, dass alle festen pädagogischen Mitarbeiter*innen auch Mitgestalterinnen in den wesentlichen Prozessen sind.

Der Vorstand, Elternbeirat und die Elternschaft werden an den Prozessen beteiligt. Gewisse Entscheidungen obliegen dem Vorstand. Eine gegenseitige Wahrnehmung und Kommunikation, sowie Beteiligung werden durch gemeinsame Sitzungen, Besprechungen und Elternabende gewährleistet.

9.1.1. Partizipation im pädagogischen Alltag

Grundsätzlich geht es uns hier um die Art und Weise, wie wir mit den Kindern (und ihren Familien), sowie untereinander umgehen. Dabei geht es um partizipatives Verhalten, vielmehr aber noch um Feinfühligkeit und Sensibilität im Umgang mit den Kindern. Im Kindergartenalter fällt es Kindern oft noch schwer, eigene Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu formulieren. Deshalb ist es uns ein großes Anliegen durch eine wache und unvoreingenommene Beobachtung eine Wahrnehmung von den einzelnen Kindern und ihren Bedürfnissen und Anliegen zu bekommen. Hier gilt es aufmerksam auf die Prozesse im Gruppenalltag und auf die einzelnen Kinder zu achten.

Auch regelmäßige Gespräche mit den Eltern sind für uns eine wichtige Gelegenheit, die einzelnen Kindern in ihren Lernprozessen adäquat begleiten zu können.

Insgesamt sehen wir Partizipation als eine Frage der inneren Haltung jeder Pädagog*in und der Bereitschaft, sich auf Entwicklungs- und Erneuerungsprozesse einzulassen. Partizipation braucht eine starke Führung³, die weder über die Bedürfnisse der Kinder, noch der Kolleg*innen und Eltern hinweggeht, sondern aus einer inneren Stärke und Sicherheit heraus, den Kindern und allen Beteiligten einen sicheren und freien Entscheidungsraum einräumt. Ohne eine Führung von innen heraus fehlt den Kindern der Halt und das notwendige Vorbild.

³ Jessica Schuch in: nifbe.de/fachbeiträge

9.2. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Zusammensein mit den Kindern bedeutet dies allgemein ein genaues Hinhören und Zuhören, die Aussagen und Sorgen der Kinder ernstnehmen. Kommen uns in Zusammenhang mit Übergriffen, Grenzüberschreitungen oder anderen Formen von Gewalt Aussagen zu Ohren, besprechen wir „heikle“ Aussagen unter „vier Augen“ mit dem betroffenen Kind. Nach dem Gespräch folgt eine zeitnahe Dokumentation. Sind weitere Gespräche nötig, erfolgen sie, wenn möglich immer mit der gleichen vertrauten Ansprechpartner*in. Schüchterne und zurückhaltende Kinder werden feinführend ermutigt, sich zu äußern. Hier achten wir besonders auf nonverbale Signale.

Zu Beginn jeden Kindergartenjahres informieren wir die Eltern, sich mit ihren Anliegen, Sorgen, Unklarheiten oder Beschwerden immer vertrauensvoll an die zuständige Erzieherin ihrer Gruppe zu wenden. Jedem Elternteil stehen aber jederzeit auch die übrigen Kollegiumsmitglieder und die Leitung unserer Einrichtung zu einem Gespräch zur Verfügung. Unser Beschwerdeverfahren ist schriftlich allen Mitgliedern der Kindergartengemeinschaft zugänglich, im Eingangsbereich hängt ein Merkblatt zum Beschwerdeverfahren der Vereinigung der Waldorfkinderergärten Region Bayern mit Adressen und Kontaktpersonen aus.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich die Eltern und Mitarbeiter*innen mit ihren Beschwerden an den Elternbeirat wenden, den Träger, die zuständige Fachberatung der Vereinigung der Waldorfkinderergärten oder direkt an das Regionalbüro der Waldorfkinderergärten.

Einmal im Jahr wird eine schriftliche Elternbefragung durchgeführt. Diese wird vom Träger ausgewertet, im Kollegium und Vorstand besprochen und die Ergebnisse den Eltern zugänglich gemacht.

Für Sorgen und Beschwerden des Teams ist die Kindergartenleitung und der Vorstand die erste Anlaufstelle. Sollte dies nicht ausreichen, kann die Fachberatung oder der Elternbeirat hinzugezogen werden.

9.2.1 Bearbeitung der Beschwerden

Beschwerden von Kindern und Erwachsenen werden ernst genommen, im Team besprochen, gegebenenfalls wird die Leitung informiert und bei Bedarf zu Gesprächen hinzugezogen. Es tritt das im Konzept beschriebene Beschwerdeverfahren in Kraft.

Kann innerhalb der Einrichtung keine Einigung erzielt werden, wird die Fachberatung, das Regionalbüro der Vereinigung der Waldorfkinderergärten oder die zuständige Fachaufsicht hinzugezogen.

10. Intervention bei Verdacht und Vorliegen von sexueller Gewalt und/oder Gewalt gegen Kinder Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Erleidet ein Kind in der Kita eine Grenzüberschreitung oder einen sexuellen Übergriff, erfährt es, dass dieser Vorfall ernst genommen, besprochen und Hilfestellung gegeben wird. Diese Erfahrung stellt einen gewissen Schutz vor künftigem Missbrauch dar.

1. Das übergriffige Kind/Erwachsener wird gestoppt, erhält Einschränkung und erfährt dadurch Entmachtung. Das betroffene Kind erlebt, dass ihm geglaubt wird und sieht die übergriffige Person nicht mehr als übermächtig. Es selbst trägt keinerlei (Mit-) Schuld. Trotzdem wird die Würde des übergriffigen Kindes/Erwachsenen gewahrt.
2. Jede Art von Grenzüberschreitung wird vom pädagogischen Personal schriftlich dokumentiert.
3. Inhalt der Beobachtungen sollen folgende W-Fragen: „was, wann, wo und wie?“ enthalten.

Vorgehensweise: vom 2 zum 4 Augenprinzip

4. Bei Verdachtsfällen wird die „insofern erfahrene Fachkraft“ und oder andere Fachstellen hinzugezogen.
5. Auf eine versehentliche, wiederholte Grenzüberschreitung wird sofort reagiert, Eltern informiert, Gespräche geführt, schriftlich festgehalten und bei Bedarf die Hinzuziehung von Fachkräften (Beratungsstellen) in die Wege geleitet. Der Ausschluss von der Einrichtung kann als Folge nötig sein.
6. Eine erwachsene, übergriffige Person muss zum Schutz des Kindes bis zur Klärung mit allen erforderlichen Fachstellen, sofort vom Kindergartenbetrieb freigestellt/suspendiert werden.

Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung kann auf folgenden Ebenen vorliegen:

- Übergriffe durch Mitarbeiter*innen (Übergriffigkeit (verbal, körperlich, emotional), Beschämung, Entwürdigung, Diskriminierung, Gewalttätigkeit, Übergriffe im Bereich des sexuellen Missbrauchs)
- Übergriffe durch Kinder gegenüber anderen Kindern: Grenzüberschreitungen, Nötigung zu Handlungen (Ausziehen, Berührungen, „Doktorspielen“), Übergriffigkeiten

11. Notfallplan und Interventionspläne

11.1. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Bei Verdacht auf Übergriffe von Mitarbeitenden gegenüber Kindern gehen wir folgendermaßen vor:

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an.

- Ich konfrontiere die*den vermeintliche*n Täter*in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung und tatsächlichen Vorkommnissen innerhalb der Einrichtung:

1. Informationen an Leitung/ stellv. Leitung
2. Informationen an Träger falls Leitung betroffen ist/ nicht aktiv wird
3. Leitung/ stellv. Leitung informiert in Gegenwart der meldenden Person den Träger und die externe Missbrauchsbeauftragte.
4. Träger informiert in Gegenwart der meldenden Person die externen Missbrauchsbeauftragten.
5. Externe Missbrauchsbeauftragte werden direkt kontaktiert, wenn Leitung oder Träger diese nicht informieren.
6. Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der externen Missbrauchsbeauftragten und in Abstimmung mit diesen! Unverzögliche Klärung des Verdachts

Verdacht ist begründet: Das Kind bestätigt den Vorfall, bzw. Anzeichen verdichten sich.

7. Überprüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte
8. Ggf. Anzeige erstatten
9. Je nach Art des Vorfalls werden
 - eins-zu-eins Situationen mit Kindern und der verdächtigen Person konsequent vermieden, oder
 - die Person wird mit sofortiger Wirkung bis zur vollständigen Aufklärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert.

Weitere Maßnahmen und Interventionen:

- Information an die Aufsichtsbehörde (§ 47 SGB VIII Meldepflichten)
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und dessen Eltern
- Informationen an Elternbeirat und Elternschaft
- Ausführliche Dokumentation
- Begleitung der anderen Kinder
- Aufarbeitung im Team (z.B. durch Supervision)
- Verstärkung der Präventionsmaßnahmen

Nach der Aufdeckung von (sexualisierter) Gewalt ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Personal die Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung der Geschehnisse. Zur nachhaltigen Aufarbeitung des Missbrauchs gehört:

- die Unterstützung durch die insoweit erfahrene Fachkraft
- Verpflichtende regelmäßige Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

- Supervision für alle Beteiligten⁴

11.2. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Werden Fachkräfte den Ansprüchen an eine gewaltfreie Erziehung nicht gerecht, kann das arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Form von Aufsichtspflichtverletzungen sind zu vermeiden. Die Aufsichtspflicht muss situationsbedingt geführt werden. Zu beachten sind insbesondere Alter und Entwicklungsstand des zu betreuenden Kindes, die räumlichen Gegebenheiten, die Qualität der Fachkraft-Kind-Beziehung und situative Faktoren.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann zivilrechtliche, strafrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

12. Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld des Kindes

Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls im privaten Umfeld weil es zu tatsächlichen Übergriffen gekommen ist, oder ein Verdachtsfall vorliegt, oder eine Beschwerde aus dem Kollegium, Elternschaft oder der Kinder vorliegt, werden die für diesen Fall beschriebenen Schritte eingeleitet.

Liegt ein Verdachtsfall vor, gilt es, diesen ernst zu nehmen und nach der Vorgehensweise des Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII vorzugehen. Dies bedeutet, Anhaltspunkte für eine Gefährdung umgehend wahrzunehmen und das Risiko für das gefährdete Kind qualifiziert einzuschätzen. Dazu wird die insofern erfahrene Fachkraft zu unserer Unterstützung (z.B. Information, Beratung...) kontaktiert.

Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls im privaten Umfeld gehen wir folgendermaßen vor:

1. Es erfolgt eine sofortige, zeitnahe, detaillierte Dokumentation der Verdachtsmomente mit Datum und Uhrzeit. Der exakte Wortlaut bei alarmierenden Äußerungen oder Mitteilungen des Kindes wird notiert.
2. Die Kollegen/innen des Gruppenteams sowie die Kindergartenleitung werden umgehend informiert.
3. Bei Bedarf erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt und Hinzuziehung einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ der Beratungsstelle Koki. Hier ist eine anonyme Beratung der Mitarbeiterinnen, bei Unsicherheiten möglich.
4. Bei akuter Gefahr für das Kind wird die Polizei gerufen (z.B. alkoholisierte, unzurechnungsfähige Abholperson).

⁴ Siehe hierzu: Handlungsleitlinien für Waldorfeinrichtungen für den Umgang mit Verdachtsfällen bezüglich sexuellen Missbrauchs gegenüber einem Kind durch einen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin in einer Kindertagesstätte. Hrsg.: Vereinigung der Waldorfkinderergärten eV, Neustadt

5. Kein Elterngespräch! Nur möglich, wenn die Gefährdungslage des Kindes ein Gespräch sicher zulässt. Durchführung eines Elterngesprächs nur mit Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft.

Ist der Verdacht ist unbegründet:

Sofortmaßnahmen aufheben und nachhaltige Aufarbeitung. Auch hier professionelle Hilfe holen und Rehabilitationsmaßnahmen ergreifen.

13. Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen gegenüber Mitarbeiter*innen

Das Schutzkonzept unserer Einrichtung beschreibt hier auch den Bereich der Mitarbeiter*innen. Auch diese können unter Umständen Grenzverletzungen und/oder -überschreitungen in Zusammenhang mit ihrer Arbeit erfahren.

- Innerhalb des Kollegiums, Mitarbeiter*innen, Träger-Mitarbeiter*in: Übergriffigkeit (verbal, körperlich, emotional), Beschämung, Entwürdigung, Diskriminierung, Gewalttätigkeit, Übergriffe im Bereich des sexuellen Missbrauchs
- Übergriffe durch Eltern gegenüber Mitarbeiter*innen: Beschämung, Beschimpfung, Übergriffigkeit (verbal, körperlich, emotional), Entwürdigung, Diskriminierung, Gewalttätigkeit, Übergriffe im Bereich des sexuellen Missbrauchs

In diesem Fall ist entweder die Leitung der Einrichtung und/oder der Träger die Ansprechpartner*in für die betroffene Kolleg*in. Gegebenenfalls kann der Elternbeirat oder die Fachberatung und/oder die Fachaufsicht hinzugezogen werden.

14. (sexuelle) Grenzverletzungen unter Kindern

Allgemeine Vorbemerkung:

Die Verwendung der Begriffe „Opfer“ und „übergriffige Kinder“ entspricht einem üblichen Sprachgebrauch, der von Opfern ausgeht, ohne zwangsläufig die Verursacher der belastenden Situation als „Täter“ zu bezeichnen. Viele Mädchen und Jungen erleben sexuelle Gewalterfahrungen durch gleichaltrige und ältere Kinder als Ohnmachtserfahrung. Deshalb bezeichnet man von sexuellen Übergriffen betroffene Mädchen und Jungen als Opfer.⁵

Sexuell übergriffigen Kindern wird man jedoch weder menschlich noch fachlich gerecht, wenn man sie als „Täter“ oder „Täterin“ kriminalisiert und ihre Handlungen als „Missbrauch“ bezeichnet. Im Unterschied zu Erwachsenen geht es den Kindern nicht um das Erleben einer sexuellen Erregung; diese ist weder Anlass noch Ziel ihres Handelns. In Fachkreisen spricht man

⁵ (Quelle: vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94394/d8f1d74060cebbedffa12fa39890d268/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf>) [Abgerufen am: 14.09.2021]

deshalb von „sexuell übergriffigen Kindern“. Auch im Austausch mit Fachkräften und in Gesprächen mit Eltern sollte der Begriff „Täter“ nicht gebraucht werden.

Auch bei dem Umgang mit dem Wort „Opfer“ sollten Fachkräfte sensibel sein. Hier empfiehlt es sich, vom „betroffenen Kind“ zu sprechen. In allen Situationen, die pädagogische Fachkräfte „merkwürdig“ finden oder die Eltern hinterfragen, geht es zunächst vor allem darum, Beobachtungen und Beschreibungen ernst zu nehmen, anzuhören und zu sammeln. Es ist bekannt, dass dort, wo entweder rigide gegen kindliche sexuelle Aktivitäten vorgegangen wird, oder die Kinder im sexuellen Bereich sich selbst überlassen werden und auf pädagogische Begleitung und Kontrolle verzichtet wird, das Risiko steigt.⁶ Deshalb sind wir in unserer Einrichtung wach und aufmerksam, wenn sich Kinder zu sogenannten Körpererkundungsspielen zurückziehen oder gemeinsame Toilettengänge planen.

Wir haben uns darauf verständigt, dass sich die Kinder in den Kindergartenräumen nicht nackt ausziehen dürfen. Wir besprechen mit den Kindern, dass sie keine Gegenstände oder Körperteile in Körperöffnungen von sich oder anderen Kindern einführen dürfen. Wir achten sehr darauf, dass kein Kind zu irgendwelchen Berührungen, Aktivitäten oder Aussagen gezwungen oder gedrängt wird.

Tritt im Gruppengeschehen des Kindergartens zwischen Kindern ein problematisches Verhalten auf, das eine Gefährdung für ein Kind darstellen könnte, gehen wir folgendermaßen vor:

1. Beobachtetes Verhalten zeitnah und detailliert (Datum/ Uhrzeit) notieren.
2. Information und Beratung des Gruppenteams.
3. Meldung des Vorfalls an die Kindergartenleitung.
4. Bei Bedarf folgt eine Fallbesprechung im Gesamtteam.
5. Information der Familien betroffener Kinder (unabhängig voneinander).
6. Eventuell: Hinzuziehung einer Fachkraft aus dem Jugendamt zur Beratung. Falls erforderlich werden weitere Fachdienste, beispielsweise Heilpädagogik oder Erziehungsberatung miteinbezogen.
7. Einladung zum Elterngespräch (jede Familie separat).

15. Aufarbeitung und Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Solange ein Verdacht nicht bestätigt ist, gilt die Unschuldsvermutung. Sollte sich ein Verdacht oder eine Beschuldigung gegenüber einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter oder einem Elternteil als unberechtigt erweisen, wird das Verfahren sofort eingestellt und alle Beteiligten informiert. Da die Rufschädigung in diesen Fällen besonders stark ist, muss große Sorgfalt auf die Rehabilitierung gelegt werden. Transparenz und Kommunikation mit den Eltern und Behörden ist hier wichtig. Ziel ist es, die Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen wieder herzustellen.

⁶Zartbitter, 2009; Quelle:

https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/4200_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergreifungen.php [Abgerufen am: 14.09.2021]

B Sexualpädagogisches Konzept

1. Grundgedanken

Im ersten Jahrsiebt ist die Entwicklung eines positiven und gesunden Körpergefühls und Körperschemas von grundlegender Bedeutung. Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper, sie nehmen v.a. körperlich-sinnlich wahr. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst. Kinder im ersten Jahrsiebt sind umgebungsoffen, sie gehen voller Vertrauen auf die Welt zu: „Die Welt ist gut“.

Aufgabe jeder Kindertageseinrichtung ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert vom pädagogischen Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen. In diesem Zusammenhang ist eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen, lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Schattierungen von Aggression und Gewalt thematisiert, förderlich für die Lebenskompetenzen der Kinder. Sie unterstützt die Entwicklung von Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie.

Dabei stehen wir als Pädagog*innen vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene und positive Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein gesundes notwendiges Schamgefühl zu vermitteln. Ein unbefangenes und positives Verhältnis zu diesem Themenbereich erfordert Selbstreflexion und die Bereitschaft, sich fortzubilden.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität Erwachsener oder Jugendlicher. Kennzeichnend für kindliche Sexualität ist die spielerische Neugier und Spontaneität im Ausprobieren körperlicher Reize mit allen Sinnen. Sie ist nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet, unbefangen und oft mit dem Wunsch nach Nähe und Geborgenheit verbunden.⁷

2. Bedeutung der psychosexuellen Entwicklung für das Kind

Körperliches Wohlbefinden (auch psychosexuelle Aspekte) ist die Voraussetzung für seelische Gesundheit und Grundlage für viele Bildungsprozesse und eine gesunde Entwicklung. Nach Jörg Maywald stellt die psychosexuelle Entwicklung einen zentralen Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung dar⁸.

⁷ Jörg Maywald: Sexualpädagogik in der Kita. Herder Verlag, Freiburg. 2018

⁸ Siehe dazu: Jörg Maywald: Sexualpädagogik in der Kita. Herder Verlag

Schon im ersten Lebensjahr beginnen Kinder ihre Genitalien zu entdecken. Im weiteren Verlauf der Entwicklung kommt der Erkundung des eigenen Körpers größere Bedeutung zu. Die gesellschaftliche und erziehungswissenschaftliche Haltung zur kindlichen Sexualität hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Sie erfährt eine zunehmende Akzeptanz und erkennt die Bedeutung eines positiven Umgangs mit der sexuellen Entwicklung des Kindes auch im pädagogischen Kontext einer Kindertageseinrichtung⁹.

Dabei geht es zum einen darum, dass wir uns als Pädagog*innen ein Wissen aneignen und einen natürlichen achtungsvollen sprachlichen Umgang mit Körperlichkeit, Körperteilen und Handlungen entwickeln und in unserem Erziehungsalltag etablieren. Oft fehlt eine angemessene Sprache, um mit Kindern sexuelle Phänomene und Körperteile zu besprechen oder sie zu beschreiben. Darüber hinaus kann es von großer Bedeutung sein, dass Kinder ihre Geschlechtsorgane sprachlich benennen können, wenn es darum geht, erlittene Übergriffigkeiten zu beschreiben.

2.1. Kognitive Geschlechtsrollenentwicklung

Die Geschlechtsidentität eines Kindes entwickelt sich um das Alter von zwei Jahren. Die körperlichen Geschlechtsunterschiede werden dabei noch nicht immer in Verbindung mit der Geschlechtsrolle gebracht. Im Laufe des vierten Lebensjahres entwickeln Kinder Geschlechtsstereotypen, sie haben in diesem Alter oft sehr rigide und klare Vorstellung davon, was typisch für Mädchen und für Jungen ist, und haben mit circa vier Jahren eine Geschlechtsstabilität entwickelt. Ab dem fünften Jahr spricht man dann von einer Geschlechterkonstanz (Bewusstsein von der eigenen Geschlechtszugehörigkeit). In der Regel haben die Kinder im Kindergartenalter noch kaum oder nur sehr wenig detailliertes Wissen um die Sexualität der Erwachsenen.

Wir sehen die Aufgabe, Kinder aufzuklären als einen sehr persönlichen und intimen Bereich an, der im häuslichen Umfeld versorgt werden soll.

Auch die Entwicklung von Körperscham gehört zu den Lernaufgaben der Kinder. Dabei kann zwischen Fremdscham (Rücksichtnahme auf andere oder stellvertretende Scham für andere) und körperbezogene Selbstscham (bestimmte Körperregionen, körperliche Ausscheidungen oder körperbezogene Handlungen sollen von anderen nicht wahrgenommen, nicht gesehen, gehört, gerochen oder gefühlt werden)¹⁰ unterschieden werden. Im Alter zwischen drei und fünf Jahren entwickeln Kinder körperbezogene Selbstscham.¹¹

Zeigt ein Kind gar kein Schamgefühl oder ein sehr ausgeprägtes Schamgefühl kann dies ein Zeichen dafür sein, dass das Kind Erfahrungen mit Grenzverletzungen oder -überschreitungen

⁹ Siehe hierzu: frühe Kindheit, Heft 03/14: Sexualpädagogik

¹⁰ Siehe hierzu: Prof. Dr. Bettina Schuhrke: Zur Entwicklung des körperlichen Schamgefühls -theoretische Perspektiven und eine Studie an Kindern in Familien Vortrag an der Universität Frankfurt a.M., Fachbereich Erziehungswissenschaften, Institut für Sonderpädagogik, Februar 2000 1.

¹¹ Prof. Dr. Bettina Schuhrke: Die psychosexuelle Entwicklung in der frühen Kindheit. In: frühe Kindheit, Heft 03/14: Sexualpädagogik

gemacht hat. Voreilige Rückschlüsse sind hier gefährlich. Wir werden im Kollegium aber wachsam sein und verstärkt auf andere Signale des Kindes achten.

3. Pädagogische Konsequenzen

Sexualerziehung ist primär eine Aufgabe der Eltern. Für unsere Arbeit im Kindergarten sehen wir die Erarbeitung und Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzeptes zum einen in Zusammenhang mit Vorkehrungen und Maßnahmen zum Kinderschutz. Andererseits sehen wir auch eine wichtige Erziehungsaufgabe darin, die Kinder dabei zu unterstützen, dass sie ein positives Verhältnis zu ihrer körperlichen und geschlechtlichen Identität entwickeln können. Wir vertreten eine sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung. Die Erstellung dieses Konzeptes war für unsere Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes sehr hilfreich. Zudem besuchten die Pädagoginnen eine ganztägige Fortbildung zum Thema: „kindliche Sexualität und Sexualpädagogik“

Wir messen der Entwicklung eines gesunden Identitätserlebens durch Eigentätigkeit (siehe Pflegesituationen ua) und eine freie Bewegungsentwicklung große Bedeutung bei. Selbsterleben macht nicht an den Körpergrenzen Halt. Kinder im ersten Jahrsiebt sind dabei ihr Körperschema (Körpergeographie, Körpergrenzen) durch körperliche Selbsterfahrung zu entwickeln. Damit die Kinder ein gesundes und positives Identitätserleben entwickeln können brauchen sie ein reiches Betätigungsfeld von Selbst- und Umweltwahrnehmung.

Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit stärkt Kinder dahingehend sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich Erwachsenen anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Zudem macht es sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen und ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne.

Im vierten Lebensjahr kann man meist eine Ambivalenz zwischen unbefangener und interessierter Körpererkundung und einsetzender Körperscham erkennen. Jetzt werden in verschiedenen Rollenspielen die eigenen Geschlechterrolle erprobt und ausprobiert. Mit zunehmenden Alter werden „Doktorspiele“ zu beliebten Rollenspielen. Damit einher geht manchmal eine sehr enge Verständnis der Kinder bzgl geschlechterangemessenen Verhaltens bzw. eines klischeemäßigen Rollenverständnisses: „rosa ist Mädchenfarbe“ „Jungs sind stärker“... Die Kinder sind auf der Suche nach ihrer Identität.

Wir bemühen uns im Kindergarten um eine geschlechts- und gendersensible Haltung. Das bedeutet, dass wir die Kinder primär als individuelles Wesen sehen und sie nicht auf ein bestimmtes Rollenbild beschränken. Wir versuchen die Kinder sensibel auf ihrem Weg zu begleiten. Aus pädagogischer Sicht ist es hier wichtig, auf kulturelle und individuelle Vielfalt zu achten und diese zu respektieren und den Kindern ein weites offenes Erfahrungsfeld anzubieten. Mädchen können in Reigenspielen Jungenrollen annehmen und umgekehrt.

Doktorspiele und Selbsterkundungsspiele sind ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der eigenen Sexualität. Sie finden bei uns statt unter Einhaltung von klaren Regeln, welche wir mit den Kindern besprechen. Wir haben die Situation im Blick und schreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung der Regeln ein.

- Doktorspiele finden nur im gegenseitigen Einverständnis und ohne Zwang statt.
- Die Kinder dürfen keine Gegenstände einführen oder in Körperöffnungen stecken.
- Wenn ein Kind Nein sagt, dann ist es ein Nein!
- Wir sind aufmerksam, um mögliche Machtgefälle der Kinder beim Spiel zu erkennen und zu unterbinden.
- Alle Mitarbeiter*innen benennen die Geschlechtsteile bei ihrem korrekten Namen.
- Fragen zur Sexualität werden kindgerecht beantwortet.
- Auf Elternabenden und in Elterngesprächen wird das Thema besprochen

4. Die Genderthematik

Das körperlichen Geschlecht mit seinen biologischen Merkmalen ist nicht allein dafür entscheidend, welchem Geschlecht ein Mensch zugeordnet wird, bzw. wie das subjektive Erleben und die geschlechtliche und sexuelle Identität des Menschen sich entwickeln. Das soziale, psychologische und kulturelle Geschlecht (gender) und der sensible Umgang damit hat in den letzten Jahren eine wichtige gesellschaftliche Relevanz erhalten. Die starren Zuweisungen und festgelegten Rollenmodelle sind aufgeweicht und auch im pädagogischen Zusammenhängen nicht mehr tragbar. Uns ist es ein großes Anliegen, dass jedes Kind seinen individuellen Entwicklungsweg zu seiner geschlechtlichen und sexuellen Identität gehen kann und von uns eine unterstützende, einfühlsame Begleitung und einen sensiblen Sprachgebrauch erfährt.

C Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung

Die Fachberatung Vereinigung der Waldorfkindergärten steht allen Mitgliedern der Kindertagesgemeinschaft zur Verfügung. Sie arbeitet vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.

Kontakt: <https://waldorfkindergarten-bayern.de>

Kinderschutzbund Rosenheim
Herbststr. 14
83022 Rosenheim
Tel. 08031-12929

ASD Rosenheim:
Frau Nöfer
Tel. +49 8031 392-2357
Fax +49 8031 392-9091
kreisjugendamt@lra-rosenheim.de Zimmer-Nr. 01.408

D Beratungsstellen zum Thema Gewalt

Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e. V.,
08031-9016944 oder Fax 08031-9016954
oder verwaltung@frauennotruf-ro.de oder kontakt@frauennotruf-ro.de
Prävention: 08031-268611 oder praevention@frauennotruf-ro.de
Beratungsstellen / Interventionsstelle: 08031-268888 oder beratung@frauennotruf-ro.de
Ludwigsplatz 15, 5. Stock. 83022 Rosenheim

Hilfetelefon sexueller Missbrauch (Nina e.V.) Telefonnummer 0800 2255530

Erziehungsberatungsstelle Caritas:
Reichenbachstr. 3
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 203740
Fax: 08031 203748
E-Mail: czrosenheimeb@caritasmuenchen.de

E Literatur und Quellen

Handlungsleitlinien für Waldorfeinrichtungen für den Umgang mit Verdachtsfällen bezüglich sexuellen Missbrauchs gegenüber einem Kind durch einen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin in einer Kindertagesstätte. Hrsg.: Vereinigung der Waldorfkindergärten eV, Neustadt

Leitfaden für ein sexualpädagogisches Konzept. Hrsg.: Vereinigung der Waldorfkindergärten eV, Neustadt, Arbeitsfeld Praxis

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen ifp-bayern

Mutig fragen - besonnen handeln, hrsgg vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Maywald, Jörg Gewalt durch pädagogische Fachkräfte vermeiden; Freiburg: Herder, 2019

Maywald, Jörg Kinderrechte in der Kita; Freiburg: Herder, 2016

Maywald, Jörg Kindeswohl in der Kita; Freiburg: Herder, 2013

Maywald, Jörg Sexualpädagogik in der Kita; Freiburg: Herder, 2018

Maywald, Jörg Ballmann, Anke-Elisabeth, Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, Don Bosco, 2021

Frühe Kindheit, Heft 06/2015: Kindliche Sexualität. Hrsg.: Deutsche Liga für das Kind, Berlin

Nieling, Angelika; Peitz, Christian Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII LVL/LVR, 2020; Quelle: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf [Abgerufen am: 14.09.2021]

Passek, Janina Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, 2019, LVR-Landesjugendamt Rheinland; Quelle: www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf [Abgerufen am: 14.09.2021]

Regner, Michael; Schubert-Suffrian Franziska, Beschwerdeverfahren für Kinder; Kindergarten heute, praxis kompakt; Herder, 2014

UBSKM, Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> [Abgerufen am 14.09.2021]

Zartbitter (2009) Quelle: https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/4200_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergriffe.php [Abgerufen am: 14.09.2021]

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überarbeitet und in der Kindergartengemeinschaft kommuniziert.

Bad Endorf, im Dezember 2022

Anlage 1:

Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen¹²

- Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen (oder anderen Personen)
- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
- Zwangsmaßnahmen (z. B. beim Essen, beim Schlafen)
- Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
- Fixieren von Kindern
- Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellung, Herabwürdigung, grober Umgangston)
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Verletzung von Kinderrechten
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Mangelnde Aufsicht
- Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern
- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

¹² (Nieling, A., Peitz, C., Quelle: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf) [Abgerufen am: 14.09.2021]

Anlage 2: Maßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

